

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 2

Brilon, 03. März 2010

Jahrgang 40

INHALT:

1. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2008
2. Bekanntmachung betreffend Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 133 „Gewerbegebiet Hoppenbergweg“, Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
3. Bekanntmachung betreffend 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 6 Erweiterung „Fichtenweg“, Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 3 (2) BauGB
4. Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon betreffend Neufassung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung vom 07.11.2001 in der Fassung vom 13.10.2008

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“
zum 31.12.2008

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den Jahresabschluss 2008 für den Bauhof wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva zum 31.12.2008	1.673.063,28 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	91.420,04 €

Der Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der bestehende Verlustvortrag vermindert sich somit auf 36.293,76 €.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bauhof der Stadt Brilon. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.06.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lageberichten des Bauhofes der Stadt Brilon, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GAP NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

gez. Gregor Loges

(Siegel)

Der Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Brilon, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon, eingesehen werden.

Brilon, den 08.02.2010

Der Bürgermeister

(Schrewe)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 133 "Gewerbegebiet Hoppenbergweg"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 133 "Gewerbegebiet Hoppenbergweg" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB beschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan nebst Begründung und Umweltbericht mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sowie die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus Brilon, Fachbereich II -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 133 "Gewerbegebiet Hoppenbergweg" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 133 "Gewerbegebiet Hoppenbergweg" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 26. Februar 2010

Der Bürgermeister

Schrewe

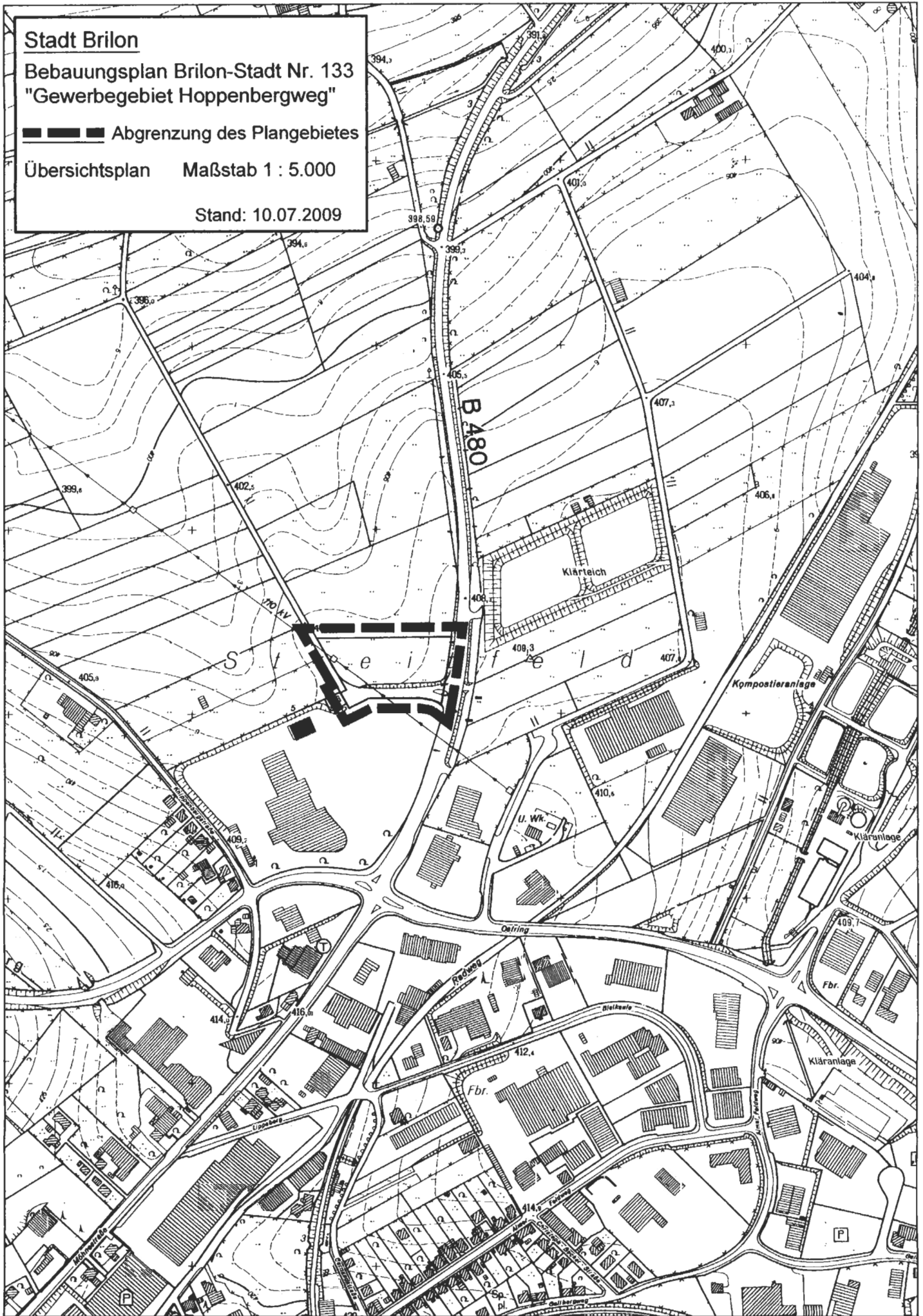
Stadt Brilon

**Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 133
"Gewerbegebiet Hoppenbergweg"**

■■■■■ Abgrenzung des Plangebietes

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000

Stand: 10.07.2009



Bekanntmachung

1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 6 Erweiterung "Fichtenweg"

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen

gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23. September 2009 die Aufstellung der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 6 Erweiterung "Fichtenweg" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegen der Änderungsentwurf, die Begründung, der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Stadt Brilon wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme der Fachdienste des Hochsauerlandkreises, Meschede,

in der Zeit vom

15. März bis einschließlich 15. April 2010

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Brilon, Fachbereich II -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen der beabsichtigten Planänderung (Umwandlung einer mit einer Scheune bebauten landwirtschaftlichen Fläche in ein Wohnbaugrundstück / Verlängerung der neuen Planstraße auf die Straße "Zur Hebe" unter Verzicht auf den geplanten Wendehammer) auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB mit Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung
[s. Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag]

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i.V.m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

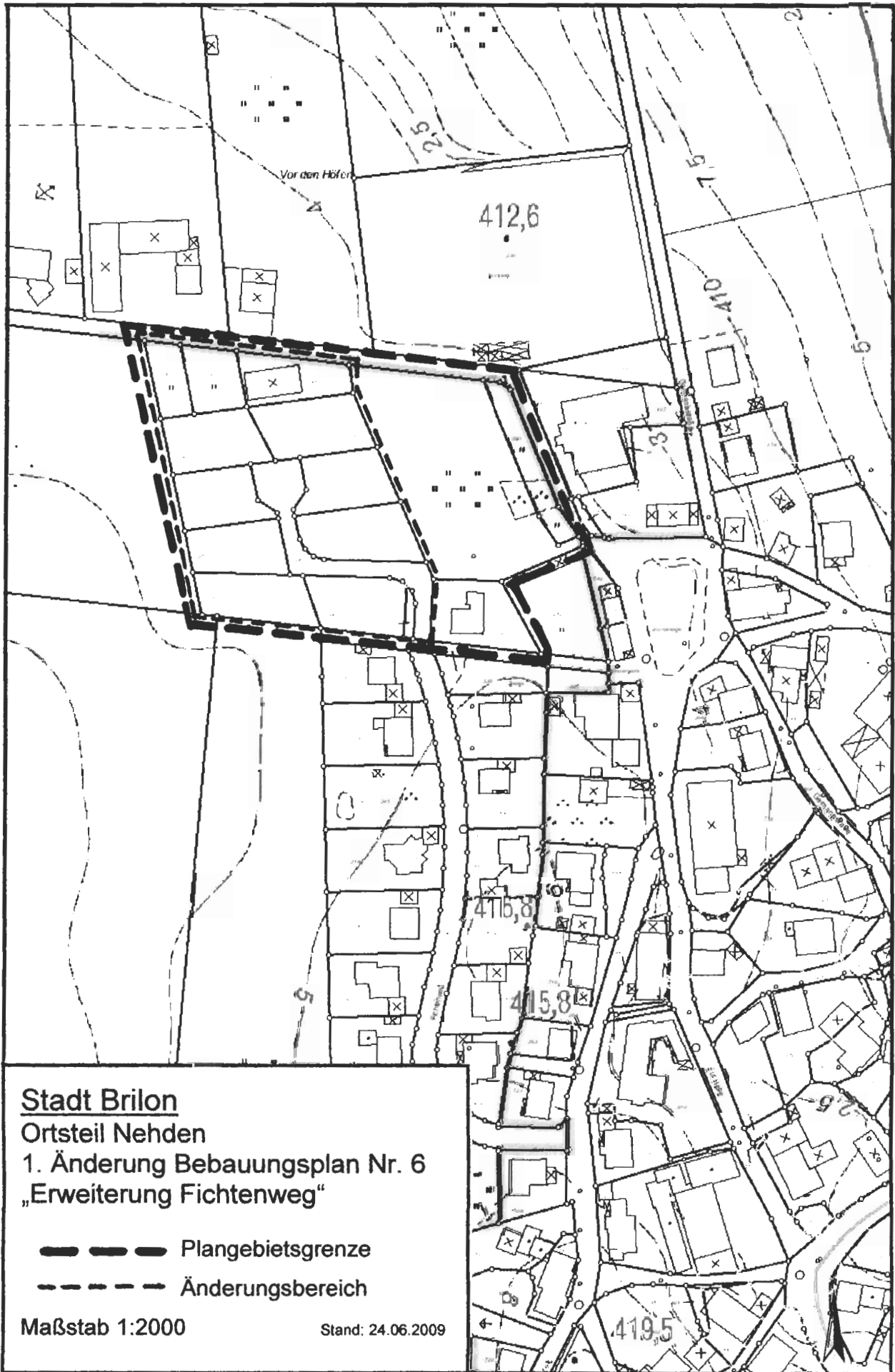
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Nehden Nr. 6 Erweiterung "Fichtenweg" mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 26. Februar 2010

Der Bürgermeister

Schrewe



Stadt Brilon

Ortsteil Nehden

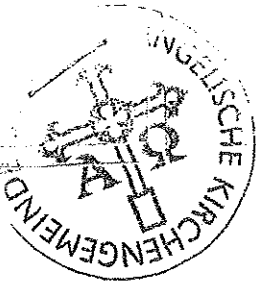
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6
 „Erweiterung Fichtenweg“

— — — — — Plangebietsgrenze

- - - - - Änderungsbereich

Maßstab 1:2000

Stand: 24.06.2009



Beglaubigte Abschrift aus dem Protokollbuch des Presbyteriums

der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon

Brilon, den 24-8-... 2009

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche - ortsübliche - Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 12 Mitglieder einschließlich des unterzeichnenden Vorsitzenden erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 13.

Da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Es wird - einstimmig - mit _____ gegen _____ Stimmen - bei 3 Stimmenenthaltung beschlossen.

TOP 6 : Neufassung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung vom 07.11.2001 in der Fassung vom 13.10.2008

Das Presbyterium beschließt die Neufassung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon.

Die Übereinstimmung mit dem Protokoll wird bestätigt.

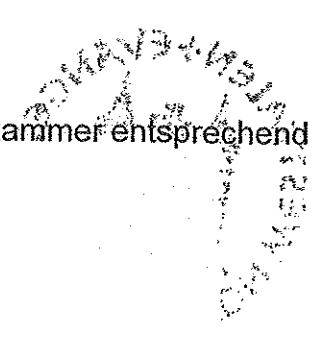
Brilon, den 25-8-... 2009




Vorsitzender des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Brilon

2. Besondere Gebühren

Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle / Leichenkammer entsprechend den jeweils geltenden Kostensätzen der Stadt Brilon.



III. Einebnungsgebühren

1. Einzelgrabstätte	152,00 €
2. Doppelgrabstätte	256,00 €
3. Dreiergrabstätte	284,00 €
4. Urnengrabstätte	137,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Exemplar Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 €
2. Umschreibung von Nutzungsrechten	13,00 €
3. Grabmalgenehmigung	10,00 €

Brilon, 24.08.2009

**Neufassung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung vom 07.11.2001
i.d.F. vom 13.10.2008**

§ 4

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1.1.1 | Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 850,00 € |
| 1.1.2 | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.040,00 € |
| 1.1.3 | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 820,00 € |

1.2 Reihenrasengrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|-------|-------------------------------------|------------|
| 1.2.1 | Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.330,00 € |
| 1.2.2 | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 900,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| 2.1 | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) | 1.530,00 € |
| 2.2 | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 960,00 € |
| 2.3 | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 38,25 € |
| 2.4 | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 32,00 € |
| 2.5 | Urnenwand je Kammer (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.770,00 € |
| 2.6 | Beschriftung Gedenktafel je Urnenbeisetzung | 465,00 € |
| 2.7 | Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr | 70,80 € |

II. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühr

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 490,00 € |
| 1.2 | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 490,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 130,00 € |



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den § 4 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2012 erteilt.

Bielefeld, 12. November 2009



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Az.: 723.02-2103

**Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung
wird staatsaufsichtlich genehmigt. Den
jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.**

Arnsberg, den 03. Feb. 2010 Az: 48.4 - 12



Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag